

GERECHTIGKEIT BRAUCHT ZEIT

Werner Roth

Stichwort: Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
Todesurteil
Strafverfolgungsbehörden
Hauptverhandlung
Verfahrensdauer

Im Archiv des Landgerichts Wiesbaden befindet sich ein Urteil, das vor 130 Jahren gesprochen wurde. Es ist eine Seite lang, einschließlich Tenor, Rubrum und Entscheidungsgründe, handschriftlich abgefasst, die Hauptverhandlung dauerte einen Tag- es ist ein Todesurteil.

Im sog. 1. Auschwitzverfahren wurde 1965 ein 45- jähriger Angeklagter wegen mehrfachen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt wegen einer Tat begangen im Jahre 1940. Das Gericht konnte nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob dieser Mann zur Zeit der Tat als Heranwachsender (bis 21 Jahre) einem Jugendlichen gleich stand, im Zweifel musste es deshalb davon ausgehen und Jugendstrafe verhängen.

Ich will keines falls behaupten, dass diese Urteile falsch gewesen seien, doch bleibt ein Unbehagen, einmal wegen der Kürze, zum anderen wegen der Länge des Verfahrens.

Man wird wohl mit Recht behaupten können, es sei heute in der Bundesrepublik Deutschland kaum vorstellbar, dass jemand nach einer nur eintägigen Verhandlung zu der jetzt geltenden Höchststrafe – lebenslanger Freiheitsstrafe – verurteilt wird. Schon die vorgeschriebene Erforschung der persönlichen Umstände, die Feststellung der Schuldfähigkeit, die Aufklärung der Motive, die Notwendigkeit, auch ein Geständnis auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen, nimmt ganz abgesehen von den Plädoyers und der ausführlichen Beratung des Gerichts sicherlich mehr als einen Verhandlungstag in Anspruch.

Gelegentlich wir zwar in der Öffentlichkeit nach besonders

spektakulären schweren Straftaten der Ruf nach „es muss kurzer Prozess gemacht werden“ laut, doch auf die Rechtsprechung hat das kaum Einfluss, da die Rufer nach einem kurzen Prozess eben kein objektives Verfahren wollen, sondern nur eine pseudojustizelle Absegnung eines bereits von vorne herein feststehenden Ergebnisses.

Dagegen zielt die häufigste Kritik, die der deutschen Justiz gilt, auf die lange Zeitdauer von Ermittlungs- und Strafverfahren, auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aus diesen Gründen die Bundesrepublik Deutschland wiederholt gerügt.

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, Prof. Voßkuhle, hat unlängst erklärt, Gerechtigkeit braucht Zeit! Ja schon, aber wie viel Zeit braucht Gerechtigkeit?

Lange Verfahren sind aber keinesfalls ein deutsches Phänomen: In Österreich soll das sog. Kaprun-Tunnel – Unglück, bei dem 155 Menschen den Tod fanden, nach acht Jahren wieder aufgerollt werden.

Lange Prozesse sind sogar eine uralte Erscheinung: Johann Wolfgang von Goethe war 1772s Rechtspraktikant beim Reichskammergericht in Wetzlar, als gerade die sog. Visitation des Gerichts auf Anordnung Kaiser Josef II stattfand, der als besonders ungeduldiger Herrscher bekannt mit den Verhältnissen des Gerichts insbesondere mit dessen langwieriger Arbeitsweise nicht zufrieden war. Wohl zu Recht, denn Goethe berichtet eine Anekdote, wonach die Akten der Klagen – es handelte sich hier um Zivilverfahren, nicht Strafsachen – auf dem Speicher des Gerichts an Fäden aufgehängt waren, und das Gericht erst dann den Prozess aufnahm, wenn infolge Alters oder Mäusebisse ein solcher Faden riss und die Akten zu Boden fielen. In zahlreichen Verfahren des Reichskammergerichts hat erst die dritte Generation der Parteien ein Urteil erlebt.

Es ist noch zu erwähnen, dass aber auch Goethe selbst kaum etwas zur schnelleren Bearbeitung der Akten beigetragen hat, da er seine Zeit in Wetzlar hauptsächlich dem schönen Geschlecht gewidmet hat, wie man in “Werthers Leiden“ noch heute nachlesen kann.

Von den Negativa, die eine zu lange Verfahrensdauer mit sich bringt, möchte ich nur drei herausgreifen:

Alle Kriminalpsychologen sind sich einig, dass die Strafe mehr Wirkung zeigt, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zur Tat steht (Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen). Dieser Grundsatz gilt noch im höheren Maße im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Die Beweislage verschlechtert sich mit zunehmender Zeitdauer, das gilt namentlich für Zeugenaussagen.

Die Kosten des Verfahrens steigen überproportional mit seiner Dauer.

Wie kann man nun die erforderliche Beschleunigung erreichen, ohne das dies auf Kosten der Richtigkeit des Urteils, also der Gerechtigkeit geht ?

Voraussetzung ist natürlich eine Justiz, die mit ausreichenden personellen und Sachmitteln ausgestattet ist, und die über ausreichend qualifizierte Mitarbeiter verfügt. Einiges an Beschleunigung kann man durch Rationalisierung erreichen, dieser Weg wird in Deutschland in den letzten zwanzig Jahren beschritten, mit mehr oder minder großen Erfolgen. Darauf näher einzugehen, würde einen selbständigen weiteren Vortrag bedeuten.

Man muss sich aber darüber im klaren sein, dass es gewisse Hindernisse in einem Verfahren geben kann, die mit Mitteln der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte nicht behoben werden können. Ich möchte hier als Beispiele nur auf international Rechtshilfeersuchen verweisen, die aus welchen Gründen auch immer nicht rechtzeitig oder gar überhaupt nicht beantwortet werden.

Um auf mein eigentliches Thema zu kommen: In welcher Weise der deutsche Gesetzgeber versucht hat, einen gewissen Druck auf die Justiz auszuüben, um die Strafverfahren zu einem schnellerem Abschluss zu bringen.

Die deutsche Strafprozessordnung enthält keine absolute zeitliche Vorgabe bis zu der Ermittlungs- und Strafverfahren abgeschlossen sein müssen. Aus dem materiellen Recht greifen allerdings die Verjährungsregeln letztendlich korrigierend ein.

Ich will hier nur drei Vorschriften aus unserem Strafverfahrensrecht erwähnen, die ersichtlich der Beschleunigung dienen sollen:

Gemäß § 163 StPO (Strafprozessordnung) sind die Behörden des Polizeidienstes zum ersten Zugriff bei dem Verdacht einer Straftat berechtigt, sie haben aber ihre Vorgänge „ ohne Verzug “der Staatsanwaltschaft zu übersenden. Diese Vorschrift gibt keinen genauen Zeitraum vor und sie sieht auch keine Sanktion vor für den Fall, dass die Polizei dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Sie hat auch deshalb in der Praxis keine Wirkung, es ist vielmehr die Regel, dass die Polizei die Akten solange in Besitz hält, bis die Sache nach ihrer Ansicht ausermittelt ist. Wenn allerdings Zwangsmaßnahmen, wie Haft- der Durchsuchungsbefehl anstehen, für die richterliche Genehmigung erforderlich ist, legt natürlich die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

§ 229 StPO Höchstdauer der Unterbrechung der Hauptverhandlung

Der Grundsatz der Konzentration der Hauptverhandlung verlangt eine zügige Verhandlung ohne längere Unterbrechung, durch die der lebendige Eindruck der mündlichen Verhandlung abgeschwächt und die Zuverlässigkeit der Erinnerung beeinträchtigt wird. Andererseits muss Vorsorge dagegen getroffen werden, dass die Hauptverhandlung schon deshalb ausgesetzt und wiederholt werden muss, weil ein in wenigen Tagen zu beseitigendes Hindernis ihrer Fortsetzung entgegensteht. In Großverfahren, die monate- oder sogar jahrelang dauern, sind längere Unterbrechungen unvermeidlich, um die physische und psychische Belastung der Beteiligten in erträglichen Grenzen zu halten. Der Gesetzgeber hat diesen Gesichtspunkten meiner Ansicht nach in § 229 durch die Einführung von flexiblen Fristen angemessene Rechnung getragen. Die Vorschrift gestattet die Unterbrechungen der Hauptverhandlung von unterschiedlicher Länge, je nachdem, wie lange sie bereits andauert hat. § 229 Abs.1 lautet nämlich: „Eine Hauptverhandlung darf bis zu zehn Tagen unterbrochen werden.“ Abs. 2 präzisiert aber: „Hat die Hauptverhandlung bereits mindestens zehn Tage stattgefunden, so darf sie einmal bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden. Ist die Hauptverhandlung sodann an mindesten zehn Tagen fortgesetzt worden, so darf sie ein zweites Mal nach Satz 1 unterbrochen werden...“. Diese Fristen werden dann in den folgenden Sätzen des §§ 229 für noch längere Hauptverhandlung erweitert. Die Vorschrift von § 229 StPO klingt zwar kompliziert, ist aber für die Gerichte durchaus brauchbar, sie versucht dem Beschleunigungsgrundsatz mit angemessenen Fristen praxisgerecht auszugestalten.

Der Beschleunigungsgrundsatz greift natürlich im Falle der Untersuchungshaft erst recht energisch ein. Haftsachen sind schon verwaltungsmäßig als Eilsachen zu kennzeichnen und müssen vor allen anderen bearbeitet werden. Grundsätzlich darf Untersuchungshaft nicht über sechs Monate dauern, nur das Oberlandesgericht kann diese Frist verlängern, „wenn besondere Schwierigkeiten oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen“ (§ 121 Abs. 1 StPO). Die Oberlandesgerichte legen diese Vorschrift sehr strikt aus, sie bedeutet einen gewaltigen Druck auf die Ermittlungsbehörden, denn natürlich wollen sie sich in der Öffentlichkeit nicht dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass wegen ihrer zögerlichen Arbeitsweise ein wegen schwerer Straftaten Verdächtiger aus der Haft entlassen werden musste. Das wichtigste an der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist die Tatsache, dass sie die Überlastung von Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht als einen wichtigen Grund im Sinne des § 121 StPO ansehen, denn solche Umstände gehören zu den strukturellen Mängeln,

die der Staat schleunigst abstellen muss. Eine ausreichende Organisation der Justiz ist immer Aufgabe des Staates, ihr Fehlen kann nicht zu Lasten des Verdächtigen gehen.

Bei der Frage nach der Rechtsgrundlage für den Beschleunigungsgebot, das für alle Organe der Strafrechtspflege gelten soll, tut sich die Dogmatik überraschend schwer:

Manche leiten ihn aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab, nach meiner Ansicht eher eine Notlösung als eine tragfähige Begründung. Andere führen ihn auf das Recht auf persönlich Freiheit des Art. 2 GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) zurück. Wieder andere führen als Begründung die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende prozessuale Fürsorgepflicht der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden an. In meinen Augen wird diese Gebot zumindest in den Fällen überstrapaziert, in denen Beschuldigte und Verteidigung gerade ein vitales Interesse haben, das Verfahren in die Länge zu ziehen, da sie sich- nicht ohne Grund- ein Änderung der Beweissituation zu ihren Gunsten versprechen. Beschleunigung des Verfahrens aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten und Verteidigerstrategie kämen hier in einen nicht auflösbaren Konflikt.

Als sichere, unumstrittene Rechtsgrundlage des Beschleunigungsgebots kann aber jedenfalls Art. 5 und 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelten, wonach Haftsachen beschleunigt und andere Verfahren in angemessener Frist verhandelt werden müssen.

Die Menschenrechtskonvention ist aber unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht der Bundesrepublik Deutschland, sodass das Beschleunigungsgebot doch auf einer sicheren Rechtsbasis beruht.